

Vertrag

zwischen

[Name/Firma des Vertragspartners],
[Anschrift des Vertragspartners],
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses
Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Verkäufer**"¹ genannt –

und

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Käufer**" genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Das Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Das Deutsche Rote Kreuz hält auf Bundesebene eine zentrale Vorhaltung von Material, Technik und Fahrzeugen vor. Die Vorhaltung konzentriert sich auf Materialien, Technik und Fahrzeuge, die im Einsatzfall als mögliche „Engpassressourcen“ gelten. Alle Mitgliedsverbände des DRK e.V. können auf diese Vorhaltung zugreifen und sie nach

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Bedarf im Einsatz einsetzen. Die Planung, Beschaffung und Bevorratung erfolgt nach einheitlichen, mit den Mitgliedsverbänden abgestimmten Kriterien. Zur Erweiterung der Kapazitäten der Vorhaltung, wurde in den vergangenen Monaten ein hochmodernes Bevölkerungsschutzzentrum am Standort Luckenwalde errichtet. Hierfür wird für das am Standort befindliche Schulungszentrum Mobiliar zur Erweiterung der Ausstattung benötigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Mobiliar zur Ausstattung des Schulungszentrums des DRK Bevölkerungsschutz-Hubs am Standort 14943 Luckenwalde. Die Leistung wird im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Mindestanforderungen, Ausführungsmerkmale, Farben, Größen, Mengen sowie weitergehende Anforderungen ergeben sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung, vgl. Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Leistung ist losweise vergeben und umfasst:

Los 1 - Waschtrockner

1 Stück Waschmaschine mit Trockner (Waschtrockner)

Los 2 – Tresen und Barhocker für Teeküche

1 Stück Tresen mit Metallrahmen in Holzoptik

3 Stück Barhocker mit dunkler Sitzfläche

Los 3 – Regal Putzmittelraum

1 Stück Edelstahlregal mit 4 Fachböden

Los 4 – Büromöbel

2 Stück Ordnerregal mit 5 Fachböden für 6 Ordnerhöhen

3 Stück Büroschreibtisch mit elektromotorischer Höhenverstellung

3 Stück Bürodrehstuhl schwarz mit stufenloser Sitzhöhenverstellung

Los 5 - Seminarmöbel

60 Stück Klapptische mit Stahlrohrgestell und Holzoptik

100 Stück Stapelstühle mit Stahlrohrgestell und Holzoptik

100 Stück Stapelstühle mit Stahlrohrgestell und Holzoptik und dunkler Stoffsitze Fläche

3 Stück Transportwagen für Transport und Lagerung der Klapptische

1 Stück Stuhlkarren für Transport von mind. 6 Stapelstühlen

Los 6 – Kleiderspindkombination mit Sitzbank

10 Stück Kleiderspindkombination in Holzoptik Variante mit 4 Abteilen und Zylinderschloss

3 Stück Kleiderspindkombination in Holzoptik Variante mit 2 Abteilen und Zylinderschloss

- (3) Die beschriebenen Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar.

- (4) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:

- (a) Die Ausschreibung des Käufers vom , bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes national,

- der Leistungsbeschreibung,
 - den Instruction for Submission of Quote,
 - der Konformitätserklärung,
 - der Angebotswertungsmethoden und -kriterien,
 - Beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen.
- (b) Das Angebot des Verkäufers vom [Name der Bank] nebst Anlagen.
- (c) Die Bieterauskünfte.
- (d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Ansprechpartner bei dem Käufer für den Verkäufer ist das Team 24 Einsatzunterstützung Inland/ Ausland des DRK-Generalsekretariats.

§ 2 Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung versteht sich als Festpreis gemäß dem Zuschlagsangebot, ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Liefer-, Montage- und Nebenleistungen, auch soweit diese in Leistungsbeschreibung und geltendem Recht verlangt werden (z.B. Prüfbuch, Abnahmeprotokolle, digitale und gedruckte Unterlagen, Transport- und Verpackungskosten, sämtliche Ausfuhr- und Einfuhrzollformalitäten, Zahlung aller anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland).
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung und Rechnungstellung je Los, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähiger Rechnung. Der Verkäufer hat die Rechnung per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Käufer zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Verkäufers:

Bank:	[Name der Bank]
IBAN	[IBAN]
BIC	[BIC].

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers bleiben nach Maßgabe der §§ 320, 387 ff. BGB ausdrücklich bestehen. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen und mangelfreien Lieferung zurückzuhalten.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- (1) Der Käufer verpflichtet sich, die mangelfreien Lieferungen zu den jeweils vereinbarten Terminen anzunehmen.
- (2) Sofern Abholung durch den Käufer vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrübergang mit tatsächlicher Übergabe an den Käufer.
- (3) Teillieferungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 4 Lieferbedingungen / Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP“ an folgenden Lieferort.
DRK Bevölkerungsschutz Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes trägt bis zur Übergabe an den Käufer oder eine von diesem benannte Person der Verkäufer.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform darüber zu informieren, sobald die Sendung vollständig kommissioniert und versandbereit ist.
- (4) Lieferungen dürfen ausschließlich nach vorheriger Avisierung durch den Lieferanten oder die von ihm beauftragte Spedition erfolgen. Die Avisierung hat mehr als 48 h vor der geplanten Anlieferung unter – Angabe von Liefertag, Uhrzeit, Lieferschein-Nummer, Lieferumfang und Kennzeichen des Lieferfahrzeugs zu erfolgen. Die Anlieferung darf nur nach ausdrücklicher Terminbestätigung durch den Käufer erfolgen.
- (5) Rechtlicher Erfüllungsort (Leistungsort) für beide Vertragsparteien ist (ggf. abweichend vom vereinbarten Lieferort nach § 4 Abs. 1) der Sitz des Käufers. Der hier genannte rechtliche Erfüllungsort ersetzt nach dem Willen beider Vertragsparteien die Regelung des § 269 BGB.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht mit vollständiger Bezahlung und tatsächlicher Übergabe auf den Käufer über.
- (2) Forderungen aus Eigentumsvorbehalt dürfen gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden, sofern die Kaufsache vollständig bezahlt und geliefert ist.

§ 6 Sachmängel, Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer steht für die Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Ware ein und garantiert die Funktionsfähigkeit nach den vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Für offene und versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung binnen 14 Arbeitstagen nach Lieferung durch den Verkäufer zu prüfen. Zwischenabnahmen können die Parteien abstimmen und halten Inhalt und Ergebnis schriftlich fest.
- (4) Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung nach den §§ 434 ff. BGB.
- (5) Bei Mängeln hat der Verkäufer innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Käufers nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- (6) Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen.
- (7) Der Verkäufer garantiert, dass die Kaufsache frei von Rechten Dritter ist.

§ 7 Vertragsstrafen

Liefert der Verkäufer die jeweilige Menge/den Kaufgegenstand nicht innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist oder führt er die Teillieferungen nicht termingerecht aus, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Käufer verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro verspäteten Werktag 0,3 Prozent des Auftragswerts, wird aber insgesamt auf maximal 10% des Netto Auftragswerts begrenzt.

§ 8 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Wird die Lieferung des Kaufgegenstandes nach § 1 durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich, über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag

zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Lieferung, des Umfangs der Leistung gemäß § 1 dieser Vereinbarung des Verkäufers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Käufers die Teamleitung des Teams 24 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Verkäufers]

[ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]

[Vertreter]

[Funktionsbeschreibung]

z.B.

Geschäftsführer, Vorstand

[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand,